

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 253/1957

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.01.1958

Außerkrafttretensdatum

26.06.2008

Text

III. Teil: Luftfahrtpersonal.

A.

Ziviles Luftfahrtpersonal.

§ 25. Begriffsbestimmung.

Zum zivilen Luftfahrtpersonal gehören alle in der Zivilluftfahrt tätigen Personen, deren Tätigkeit für die Sicherheit der Luftfahrt von Bedeutung ist und flugtechnische oder flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzt.